

FV 1920 Frankfurt am Main - Hausen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

=====

Der im November 1920 gegründete Verein führt den Namen

FV 1920 Frankfurt am Main - Hausen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

=====

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG oder Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG) geleistet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Maßgeblich sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an Ligaspielen und Training.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung „Deutsche Sporthilfe Frankfurt am Main“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

=====

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

=====

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an die Geschäftsstelle des FV 1920 Ffm.-Hausen e.V., Hausener Obergasse 5 H in 60488 Frankfurt am Main.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Jeder Schriftliche Beschluss enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs zu.

Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Der Widerspruch hat hinsichtlich des Ausschließungsbeschlusses durch den Vorstand aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

=====

Von den Mitgliedern werden jährlich im Voraus Beiträge erhoben (Bringschuld). Bei Mitgliedern, die am Einzugsermächtigungsverfahren teilnehmen, wird der gesamte Jahresbeitrag im 1. Quartal abgebucht. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Über Anträge auf Erlass oder Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragsentrichtung länger als 4 Monate im Rückstand ist.

§ 6 Organe des Vereins

=====

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7
Der Vorstand
=====

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins - in der gesamten Satzung als „Vorstand“ bezeichnet - besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Ehrenamtsbeauftragten.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
Ein ständiger Ausschuss ist der erweiterte Vorstand, dem die jeweiligen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Leiter der 3 Abteilungen - Senioren, SoMa und Jugend - angehören. Die Abteilungsleiter können sich vertreten lassen. Zu den genannten Punkten des § 8 Nr. 5, 6 und 7 haben die Abteilungsleiter volles Stimmrecht.

§ 8
Die Zuständigkeit des Vorstandes
=====

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Liegenschaft, der vereinseigenen Gebäude und der städtischen Liegenschaft, soweit dies vertraglich geregelt ist;
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können folgende Strafen verhängt werden:

- a. Warnung;
- b. Verweis;
- c. Geldbuße bis 100,-- Euro;
- d. Zeitweilige vereinsinterne Sperre vom aktiven Sportbetrieb.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die die Aufgaben haben, die Vereinsarbeit unmittelbar zu gestalten und zu belegen.

§ 9
Amtsdauer des Vorstandes
=====

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Im Jahr 1997 werden der erste Vorsitzende und der Schriftführer für zwei Jahre und der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister für ein Jahr gewählt. Danach werden die beiden Erstgenannten in den ungeraden und die beiden Letztgenannten in den geraden Jahren jeweils für 2 Jahre gewählt. Im Rhythmus der Letztgenannten erfolgt auch die Wahl des Ehrenamtsbeauftragten.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder, ob sie bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung reduziert weiterarbeiten oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wollen. Verbleibt nur noch ein Mitglied im Vorstand, so hat dieses Vorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10
Beschlussfassung des Vorstandes

=====

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11
Die Mitgliederversammlung

=====

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Mitglieder bis 18 Jahre besitzen kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
3. Festsetzung der Höhe und des Fälligkeitstermins des Jahresbeitrags;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Wahl von 2 Kassenprüfern;
9. Wahl von Mitgliedern, die die einzelnen Abteilungen betreuen.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12
Die Einberufung der Mitgliederversammlung

=====

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen; ersatzweise durch Aushang im Vereinskasten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

=====

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins jedoch eine solche von vierfünftel.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Gewählt kann nur werden, wer in der Mitgliederversammlung anwesend ist oder vorher seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilt hat.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

=====

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

=====

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16
Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
=====

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit festgelegt werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stiftung Deutsche Sporthilfe Frankfurt am Main, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17
Inkrafttreten
=====

Diese geänderte Satzung tritt am 24.01.2017 in Kraft.